

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 12. Juni 1975

96. Stück

- 308.** Verordnung: Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung
- 309.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Wiener Neustadt
- 310.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 33 Kremser Schnellstraße und der S 34 Traisental Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Pyhra und der Stadt Sankt Pölten
- 311.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Sankt Stefan ob Stainz, Gundersdorf, Greisdorf, Ligist, Sankt Martin am Wöllmißberg, Edelschrott, Modriach und Pack
- 312.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Hall (i. T.)
- 313.** Verordnung: 2. Arzneibuchnachtragsverordnung

308. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 23. Mai 1975 betreffend die Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling auf Grund von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf einem Gebiet seiner Verwendung die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern. Das Thema ist dem gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 zu prüfenden Fachgebiet zu entnehmen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Grundzüge der übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. ein im Abs. 3 angeführtes Fachgebiet.

(3) Die Dienstbehörde ist berechtigt, für die Prüfung des unter Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstandes eines der nachstehend angeführten Fachgebiete auszuwählen, wobei nach Möglichkeit auf die künftige Verwendung des Beamten Rücksicht zu nehmen ist:

1. Kanzlei- und Personalwesen
2. Wirtschaftsdienst
3. Allgemeiner Truppendienst
4. Musikdienst
5. Sanitätsdienst
6. Militärseelsorgehilfsdienst
7. Beschlag- und Veterinärhilfsdienst
8. Kraftfahrbetriebsdienst
9. Fernmeldebetriebsdienst
10. Allgemeiner Pionierdienst
11. Pioniermaschinen dienst
12. Feldzeugdienst
13. Luftschutzdienst
14. Flugdienst
15. Flugsicherungsdienst
16. Feldkochdienst

§ 4. (1) Die Prüfungskommission wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung errichtet.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 sowie Beamte des gehobenen Dienstes oder Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens aber vier Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung sowie für den unter § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand sollen rechtskundig sein.

§ 5. Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. August 1975 in Kraft.

Lütgendorf

309. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Wiener Neustadt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Wiener Neustadt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 2,241 im unmittelbaren Anschluß an den mit Verordnung BGBl. Nr. 132/1973 in seinem Trassenverlauf festgelegten Knoten Wiener Neustadt der A 2 Süd Autobahn, quert in östlicher Richtung verlaufend unter gleichzeitiger Anordnung von Zu- und Abfahrtsstraßen die B 54 Wechsel Straße und endet bei Projekts-km 3,850 an der Gemeindegrenze zwischen Wiener Neustadt und Katzelsdorf.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

310. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 33 Kremser Schnellstraße und der S 34 Traisental Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Pyhra und der Stadt Sankt Pölten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 33 Kremser Schnellstraße und der S 34 Traisental

Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Pyhra und der Stadt Sankt Pölten wie folgt bestimmt:

Der neu herzustellende Abschnitt der S 33 Kremser Schnellstraße beginnt mit Zu- und Abfahrtsstraßen an der A 1 West Autobahn (km 55,00), führt in nördlicher Richtung zur Anschlußstelle Sankt Pölten-Ost. Weiterhin nördlich verlaufend quert die Trasse bei Plan-km 4,100 die Bahnlinie Wien—Salzburg und bei Plan-km 6,00 die B 1 Wiener Straße (Anschlußstelle Pottenbrunn); die Trasse endet am Traisenfluß bei Plan-km 7,00.

Der neu herzustellende Abschnitt der S 34 Traisental Schnellstraße verläuft, an der A 1 West Autobahn beginnend, in südlicher Richtung und endet bei Plan-km 1,650.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Sankt Pölten sowie der Gemeinde Pyhra aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführte Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

311. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Mai 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Sankt Stefan ob Stainz, Gundersdorf, Greisdorf, Ligist, Sankt Martin am Wöllmißberg, Edelschrott, Modriach und Pack

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Sankt Stefan ob Stainz, Gundersdorf, Greisdorf, Ligist, Sankt Martin am Wöllmißberg, Edelschrott, Modriach und Pack wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an den Gemeindegrenzen zwischen Sankt Stefan ob Stainz, Gundersdorf und Mooskirchen mit getrennten Richtungsfahrbahnen (bergführende und talführende Trasse). Die bergführende Trasse verläuft ab Projekts-km 210,490 vorerst durch das Gemeindegebiet von Gundersdorf, durchörtert den Assingberg mit einem Tunnel und berührt dann das Gemeindegebiet Greisdorf. Die talführende Trasse wird, beginnend an der Gemeindegrenze Mooskirchen/Ligist

(Projekts-km 212,290), annähernd parallel zur bergführenden Trasse geführt. In ihrem weiteren Verlauf berühren beide Richtungsfahrbahnen die Gemeindegebiete von Ligist, Sankt Martin am Wöllmißberg und Edelschrott. Im Gemeindegebiet von Modriach liegt bei Projekts-km 231,400 die Anschlußstelle „Modriach“ (mit einer Zu- und Abfahrtsstraße zur Landesstraße 230), wo sich beide Richtungsfahrbahnen vorerst wieder vereinen. Die Trasse endet an der Landesgrenze zwischen Steiermark und Kärnten im Kalcherkogeltunnel bei Projekts-km 237,300.

Im einzelnen ist der Verlauf der Trassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeinden Sankt Stefan ob Stainz, Gundersdorf, Greisdorf, Ligist, Sankt Martin am Wöllmißberg, Edelschrott, Modriach und Pack aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorgeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

312. Verordnung der Bundesregierung vom 27. Mai 1975 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Hall (i. T.)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Buchstabe d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971, BGBl. Nr. 77, über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 194/1972, 501/1972, 206/1973, 127/1974 und 27/1975 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichts Hall (i. T.) umfaßt folgende Gemeinden:

Absam, Ampass, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Hall in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Mils, Rinn, Rum, Thaur, Tulfes, Volders, Wattenberg, Wattens.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 25. Feber 1975 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Sinowatz	Lanc	Firnberg

313. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Mai 1975, mit der der Zweite Nachtrag zum Österreichischen Arzneibuch für verbindlich erklärt wird (2. Arzneibuchnachtragsverordnung)

Auf Grund des § 7 a Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Der Zweite Nachtrag zu dem mit der Verordnung BGBl. Nr. 229/1960 für verbindlich erklärten Österreichischen Arzneibuch, 9. Ausgabe (Pharmacopoea Austriaca, Editio Nona, Addendum secundum) ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 verbindlich. Der Nachtrag wird in der Österreichischen Staatsdruckerei verlegt.

§ 2. (1) Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, die nicht den Vorschriften des Zweiten Nachtrags, wohl aber den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches, 9. Ausgabe, in der Fassung des mit der Verordnung BGBl. Nr. 154/1966 für verbindlich erklärten Ersten Nachtrags entsprechen, dürfen noch bis 30. Juni 1976 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

(2) Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, deren Aufbewahrung nicht den Vorschriften des Zweiten Nachtrags entspricht, dürfen noch bis 30. Juni 1976 nach den bisher geltenden Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches, 9. Ausgabe, in der Fassung des Ersten Nachtrags aufbewahrt werden.

Leodolter



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.